

II. Sonstiges

Mit Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2019/2020 vom 19. Juni 2020
Geschäftszeichen II320-174-6100D-2018/039-004 ergeht folgende Änderung zu B. 2:

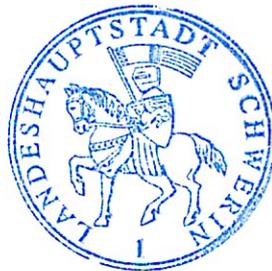
Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 25.334.700,00 Euro teilweise in Höhe von 12.796.600,00 EUR unter folgender Bedingung genehmigt: Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landes, die diese ersetzen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahme im Haushalt 2020 veranschlagt worden sind, sowie um etwaige investive Mehreinzahlungen aus einer Infrastrukturpauschale nach dem FAG M-V. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Beiträgen oder Zuweisungen des Landes, die diese ersetzen, soweit diesen bisher nicht geplante Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe bei der Maßnahme gegenüberstehen.

Schwerin, 2020-07-09
Ort, Datum



Dr. Rico Badenschier
(Oberbürgermeister)

Siegel



Im Internet veröffentlicht am.....

10.07.20, M-Oesch